

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version
Satzung der Technischen Universität München
über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und
Exmatrikulation (ImmatS)

Vom 9. Januar 2014

in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 10. Februar 2022

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 und Art. 71 Abs. 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Immatrikulationsverpflichtung
- § 3 Mitwirkungspflicht
- § 4 Bewerbungsgebühr im Ausland für ausländische Studienbewerber

B) Bestimmungen für Studierende

- § 5 Immatrikulation
- § 6 Befristete und bedingte Immatrikulation
- § 7 Bewerbungsverfahren zur Immatrikulation
- § 7 a Vornahme der Immatrikulation
- § 8 Versagung der Immatrikulation
- § 9 Studienplatzaustausch
- § 10 Rückmeldung
- § 11 Beurlaubung
- § 12 Beurlaubungsgründe
- § 13 Exmatrikulationsgründe
- § 14 Exmatrikulation auf Antrag

C) Bestimmungen für Gaststudierende

- § 15 Immatrikulation
- § 16 Antrag auf Immatrikulation, Vornahme der Immatrikulation, Exmatrikulation

D) Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 17 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

A) Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und der Gaststudierenden, die dabei einzuhaltenden Fristen sowie weitere in Art. 51 Satz 3 BayHSchG genannte Fälle an der Technischen Universität München (TUM).

§ 2 Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der TUM der Immatrikulation.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber in das Studienkolleg werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern in München (Studienkollegordnung Univ. – BayRS 2235-3-1-K) in der jeweils geltenden Fassung für das Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber immatrikuliert.
- (3) ¹Studierende oder Studierender ist, wer für einen Studiengang oder sonstige Studien (Studium) immatrikuliert ist. ²Gaststudierende oder Gaststudierender ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist.
- (4) Die gleichzeitige Immatrikulation an der TUM im Studierenden- und Gaststudierendenstatus ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitwirkungspflicht

- (1) ¹Wer an der TUM immatrikuliert ist, ist verpflichtet, der TUM unverzüglich anzuzeigen:
 1. Änderungen der gemäß Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG erhobenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name und Postzustellungsanschrift,
 2. den Verlust des Studierendenausweises,
 3. Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse gemäß § 8 Abs. 1 begründen oder zur Versagung der Immatrikulation führen können.

²Die Anzeige erfolgt gegenüber der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation des Center for Study and Teaching, im Fall der Nr. 1 über das Campusmanagementsystem TUMonline. ³Als Postzustellungsanschrift gemäß Satz 1 muss eine inländische Anschrift angegeben werden; wer eine solche nicht angeben kann, hat einen Empfangsbevollmächtigten gemäß Art. 15 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zu benennen.
- (2) ¹Mit der Immatrikulation wird das Einverständnis erklärt, dass die Kommunikation in Bezug auf das Studium und die mit der Mitgliedschaft an der TUM einhergehenden Rechte und Pflichten über das von der TUM bereitgestellte Campusmanagementsystem TUMonline und über die von der TUM zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse stattfinden kann. ²Wer an der TUM immatrikuliert ist, ist verpflichtet, die Informationsmöglichkeiten des Campusmanagementsystems TUMonline zu nutzen und insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden Kenntnis zu nehmen; deren Bekanntgabe erfolgt gemäß der

Vorschriften des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG) zur Bekanntgabe von elektronisch zum Datenabruf bereitgestellten Verwaltungsakten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend. ⁴Abweichend von Satz 2 können im Einzelfall, insbesondere in Fällen des Art. 48 BayVwVfG, Bescheide auch durch die Post übermittelt werden.

§ 4

Bewerbungsgebühr im Ausland für ausländische Studienbewerber

- (1) Die TUM kann für die besonderen Aufwendungen im Ausland bei der Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber Gebühren in Höhe von € 50,- erheben; dies gilt nicht für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie andere Staatsangehörige, die auf Grund völkerrechtlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt sind.
- (2) Die Gebühr ist bei Antragstellung auf Zulassung zum Studium bzw. Durchführung des Bewerbungsverfahrens gemäß § 7 fällig.
- (3) ¹Von der Gebührenerhebung wird abgesehen
 1. bei ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die sich im Rahmen einer Hochschulkooperationsvereinbarung bewerben, in der Gebührenfreiheit vereinbart ist, oder
 2. auf begründeten Antrag bei besonderen Härtefällen.²Wirtschaftliche Umstände können nicht als Härtefall gelten.
- (4) Bei einer Immatrikulation an der TUM wird die Bewerbungsgebühr rückerstattet.

B) Bestimmungen für Studierende

§ 5 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender erfolgt auf Antrag in dem in §§ 7 bis 8 geregelten Verfahren, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 5, 7 und 7 a erfüllt sind und keine Hinderungsgründe gemäß § 8 vorliegen.
- (2) Der Studiengang wird durch das Studienfach bzw. die Studienfächer und die Abschlussprüfung aufgrund einer an der TUM geltenden Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) ¹Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht. ²Im Übrigen ist die Immatrikulation in mehreren Studiengängen zulässig, wenn ein ordnungsgemäßes Studium gewährleistet ist. ³Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen.
- (4) ¹Die Immatrikulation in Modulstudien ist nur zulässig, soweit die einzelnen Module nicht Teil eines zulassungsbeschränkten grundständigen oder postgradualen Studiengangs sind. ²Für den Zugang gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Zugang zum jeweiligen grundständigen oder postgradualen Studiengang.
- (5) ¹Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (Art. 43, 44 BayHSchG) und keine Immatrikulationshindernisse (Art. 46 BayHSchG, § 8) vorliegen. ²Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. ³Andere Personen können immatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen.
- (6) ¹Nach der Immatrikulation stehen den Studierenden die Studienpapiere, in denen unter anderem Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, der Studiengang und die Fachsemester oder die Angabe sonstiger Studien angegeben sind, zum Download im Campus Management System bereit. ²Zudem wird ein Studierendenausweis der TUM (Student Card) zur Verfügung gestellt.
- (7) ¹Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied der TUM und der Fakultät, der der gewählte Studiengang zugeordnet ist. ²Erfolgt die Immatrikulation vor Semesterbeginn, so beginnt die Mitgliedschaft erst ab dem Tage des Semesterbeginns. ³Jede oder jeder Studierende kann nur Mitglied einer Fakultät der TUM sein. ⁴Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten; eine Änderung der Bestimmung ist bei der Rückmeldung zulässig.

§ 6

Befristete und bedingte Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn
1. sich Studierende nur befristet an der TUM, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
 2. ausländische Promovierende die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 noch nicht erfüllen oder
 3. bei der Immatrikulation das für eine Fortsetzung des Studiums in einem bestimmten Studienabschnitt erforderliche Prüfungszeugnis sowie ein Studienabschlusszeugnis aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretendem Grund noch nicht vorgelegt werden kann oder
 4. bei Immatrikulation in einen postgradualen Masterstudiengang ein ununterbrochener Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium an der TUM ermöglicht werden soll oder
 5. eine Bewerbung in das Studienkolleg im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber vorliegt oder
 6. eine Immatrikulation zum Zweck der Promotion beantragt wird oder
 7. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste oder
 8. ein Wechsel von einem Vollzeitstudiengang in den entsprechenden Teilzeitstudiengang, zwischen Teilzeitvarianten oder von einem Teilzeitstudiengang in den entsprechenden Vollzeitstudiengang erfolgt oder
 9. ein Wechsel in einen verwandten Studiengang vorliegt.
- (2) ¹Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten. ²Im Fall des Abs. 1 Nr. 4 beträgt die Befristung maximal ein Jahr. ³Im Fall des Abs. 1 Nr. 5 erfolgt die Befristung
- a) bis zum Ende des Semesters, in dem die Feststellungsprüfung bestanden wird, oder
 - b) bis zum endgültigen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung oder
 - c) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine für die Meldung zur Feststellungsprüfung erforderliche Voraussetzung nicht mehr beigebracht werden kann.
- ⁴Die Immatrikulation zu Promotionszwecken (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG) soll auf maximal drei Jahre befristet werden.

§ 7

Bewerbungsverfahren zur Immatrikulation

- (1) ¹Das Bewerbungsverfahren bündelt hochschulinterne Vorverfahren (Voranmeldungs-, Studienorientierungs-, Eignungsfeststellungs- und Eignungsverfahren) sowie das Immatrikulationsverfahren und ermöglicht durch die gleichzeitige Prüfung polyvalenter Immatrikulationsvoraussetzungen eine Beschleunigung des Prozesses des Hochschulzugangs. ²Die Teilnahme am Bewerbungsverfahren ist pro Person je Studiengang nur einmal in einer Bewerbungsphase möglich; in jeder Bewerbungsphase dürfen pro Person insgesamt Bewerbungen für maximal sieben Studiengänge eingereicht werden. ³Satz 2 gilt entsprechend für sonstige Studien. ⁴Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bleiben die Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung unberührt.
- (2) ¹Der Antrag auf Durchführung des Bewerbungsverfahrens zur Immatrikulation ist elektronisch unter Verwendung des im Campusmanagementsystem TUMonline abrufbaren Online-Formulars (Bewerbung) zu stellen. ²Der Antrag gemäß Satz 1 ist
1. für Bachelorstudiengänge sowie für Bewerbungen in das Studienkolleg für den Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber und

Studienbewerberinnen für das jeweils nachfolgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar zu stellen; hiervon abweichende Regelungen können in den Satzungen zum Eignungsfeststellungsverfahren, der Satzung für das Hochschulauswahlverfahren und die Voranmeldung oder den Satzungen über das Studienorientierungsverfahren enthalten sein,

2. für Masterstudiengänge für das jeweils nachfolgende Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November bzw. 31. Dezember bzw. 15. Januar (je nach Regelung in der Anlage zum Eignungsverfahren der Fachprüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Masterstudiengangs) zu stellen, abweichende Regelungen können in den Fachprüfungs- und Studienordnungen enthalten sein,
3. für sonstige Studiengänge und Studien, insbesondere Modulstudien, innerhalb der in § 4 der Satzung für das Hochschulauswahlverfahren und die Voranmeldung der Technischen Universität München vom 3. August 2010 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Frist zu stellen; dies gilt entsprechend für den Studiengang Medizin.

³Bei Immatrikulationen zum Zwecke einer Promotion (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG) sowie zur Ableistung des Praktischen Jahres im Studiengang Medizin gelten gesonderte Regelungen, die ortsüblich bekannt gemacht werden. ⁴In Studiengängen, für die ein Eignungsverfahren, Eignungsfeststellungsverfahren oder Studienorientierungsverfahren bestimmt wurde und die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, gilt der form- und fristgerecht gestellte Antrag nach Satz 1 gleichzeitig jeweils als Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren, Eignungsfeststellungsverfahren oder Studienorientierungsverfahren. ⁵Ein Antrag gemäß Satz 1 ist auch dann form- und fristgerecht zu stellen, wenn auf der Grundlage eines bereits vorliegenden positiven Bescheids in einem Vorverfahren, der auch für Folgesemester gilt, eine Immatrikulation beantragt werden soll.

- (3) ¹Dem Antrag gemäß Abs. 2 sind innerhalb der dort festgelegten Frist folgende Dokumente jeweils vollständig elektronisch beizufügen:
 1. a) in Masterstudiengängen, für die ein Eignungsverfahren bestimmt wurde, diejenigen Dokumente, die nach Nr. 4 der Anlage zum Eignungsverfahren der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung zur Zulassung zum Eignungsverfahren erforderlich sind,
 - b) in Bachelorstudiengängen, für die ein Eignungsfeststellungsverfahren bestimmt wurde, diejenigen Dokumente, die nach § 4 der jeweiligen Satzung über die Eignungsfeststellung erforderlich sind,
 - c) in Bachelorstudiengängen, für die ein Studienorientierungsverfahren bestimmt wurde, diejenigen Dokumente die nach § 4 der jeweiligen Satzung über das Studienorientierungsverfahren erforderlich sind,
2. Lebenslauf, aktuell und lückenlos bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
3. Nachweis der Qualifikation (Art. 42, 43, 44, 45 BayHSchG) für das beabsichtigte Studium; zur Feststellung der Vergleichbarkeit eines an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschlusses ist in Zweifelsfällen auf Verlangen des TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz vorzulegen,
4. sofern bereits vorliegend: ein positiver Bescheid im Vorverfahren,

5. sofern der Hochschulzugang aufgrund einer beruflichen Qualifikation gemäß Art. 45 BayHSchG erworben wurde, der Nachweis über das Beratungsgespräch der jeweils zuständigen Stelle sowie sofern vorliegend der Bescheid über die bestandene Hochschulzugangsprüfung,
6. sofern zum Nachweis des Hochschulzugangs ein Zeugnis über die Feststellungsprüfung des Studienkollegs (gemäß § 11 Abs. 4 Qualifikationsverordnung in Verbindung mit Studienkollegordnung(StKO)) erforderlich ist, der Nachweis über das Bestehen der Feststellungsprüfung,
7. sofern vorliegend Zeugnisse bzw. Bescheinigungen über bereits abgelegte Hochschulprüfungen, insbesondere Fächer- und Notentranskripte,
8. für ausländische und staatenlose Bewerber und Bewerberinnen aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland für die Teilnahme am Studienkolleg hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens,
9. für Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe DSH II soweit die Immatrikulation nicht für einen englischsprachigen Studiengang beantragt wird; eine der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) und Beschlüssen der Kultusministerkonferenz entsprechende nicht abschließende Aufzählung weiterer an der TUM anerkannter Sprachtests wird auf den Internetseiten der TUM sowie über das Campusmanagementsystem TUMonline bekannt gemacht; weitere dort nicht genannte Nachweise, können nach Einzelfallprüfung gegebenenfalls anerkannt werden,
10. Nachweis über Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Studienzeiten bei Antrag auf Immatrikulation in ein höheres Semester,
11. frist- und ordnungsgemäßer Antrag auf oder bereits vorliegende Vorprüfungsdocumentation von uni-assist e. V.
 - a) für diejenigen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem ausländischen Bildungssystem an einer inländischen oder ausländischen Schule oder Hochschule erworben haben und sich für einen grundständigen Studiengang an der TUM bewerben; der Antrag auf Vorprüfungsdocumentation einschließlich sämtlicher Nachweise muss in der von uni-assist e.V. geforderten Form für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei uni-assist e.V. in Berlin eingegangen sein;
 - b) für diejenigen, die ihren Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Sinne des Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, außerhalb der Schweiz oder außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben und sich für einen Masterstudiengang an der TUM bewerben; der Antrag auf Vorprüfungsdocumentation einschließlich sämtlicher Nachweise muss in der von uni-assist e.V. geforderten Form bis spätestens zum Ablauf des letzten Tages der in der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung bestimmten Frist zur Stellung des Antrags auf Zulassung zum Eignungsverfahren bei uni-assist e.V. in Berlin eingegangen sein; der ordnungsgemäße Antrag umfasst auch die Bezahlung des von uni-assist e.V. geforderten Entgelts,
12. Nachweis des Bestehens der Abschlussprüfung, wenn die Immatrikulation oder deren Fortsetzung beantragt wird, um gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG

- a) im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
 - b) eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
 - c) zu promovieren,
13. Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen,
14. sofern einschlägig Nachweise zu Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse gemäß § 8 Satz 1 begründen oder gemäß § 8 Satz 2 zur Versagung der Immatrikulation führen können, insbesondere bei Hochschulwechsel Bescheinigung über den weiterbestehenden Prüfungsanspruch (Unbedenklichkeitsbescheinigung).

²Falls es sich bei den Dokumenten in Satz 1 Nrn. 3 und 7 um fremdsprachige Zeugnisse handelt, ist jeweils eine von einem oder einer öffentlich bestellten Dolmetschenden oder Übersetzenden in deutscher oder englischer Sprache gefertigte Übersetzung im Original vorzulegen.

- (4) ¹Zulassungsanträge gemäß § 24 der Hochschulzulassungsverordnung sind in der Form des Abs. 2 Satz 1 zu stellen; die Dokumente gemäß Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 3 und 10 sind auch zulassungsrelevant. ²Wird ein Zulassungsanspruch aufgrund früherer Zulassung geltend gemacht, ist zudem ein Nachweis gemäß § 18 Abs. 1 der Hochschulzulassungsverordnung beizufügen. ³Im Studiengang Medizin 2. Studienabschnitt ist der Nachweis gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Studienordnung für den Studiengang Medizin der TUM in der jeweils geltenden Fassung spätestens bis Vorlesungsbeginn des Bewerbungssemesters der TUM vorzulegen.
- (5) ¹Die gemäß Abs. 3 und 4 erforderlichen Dokumente sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Campusmanagementsystem TUMonline dem Online-Formular als elektronisches Dokument in der Dokumentencheckliste an der jeweils vorgesehenen Stelle und im geforderten Dateiformat anzufügen; entsprechende Upload-Möglichkeiten werden über TUMonline bereitgestellt. ²Wird das elektronische Dokument nicht an der dafür vorgesehenen Stelle hochgeladen gilt es als nicht angefügt. ³Werden gemäß Abs. 3 und 4 erforderliche Dokumente von den Studienbewerbern selbst erstellt, so ist dies im jeweiligen Dokument auf der ersten Seite kenntlich zu machen. ⁴Unterbleibt die Kenntlichmachung, gilt das Dokument als nicht angefügt.
- (6) Wer vorsätzlich Angaben macht, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig sind oder den Bewerbungsprozess durch Täuschung, Drohung oder Bestechung zu beeinflussen versucht, wird vom laufenden Bewerbungsverfahren ausgeschlossen.
- (7) Nach der elektronischen Absendung des Antrags und Anfügung aller erforderlicher Dokumente (Vervollständigung der Bewerbung) darf die Bewerbung auch innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 Satz 2 nicht mehr verändert werden.
- (8) ¹Eine positive Entscheidung im Bewerbungsverfahren mit der Aufforderung zur Annahme des Studienplatzes wird durch Zulassungsbescheid bekanntgegeben. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid. ³Satz 2 gilt auch im Falle eines Ausschlusses vom Bewerbungsverfahren nach Abs. 6.

§ 7 a Vornahme der Immatrikulation

- (1) ¹Die Vornahme der Immatrikulation in einen Studiengang oder sonstige Studien setzt eine positive Entscheidung im Bewerbungsverfahren voraus, soweit dieses nach § 7 Abs. 1 durchzuführen ist. ²Zudem müssen der TUM die in Abs. 2 genannten Dokumente bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorliegen (Ausschlussfrist). ³Die Immatrikulation wird vollzogen durch die Aushändigung des Studierendenausweises der TUM (Student Card), der gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausgegeben wird. ⁴Abweichend von Satz 2
1. gelten bei Immatrikulationsanträgen in das erste Fachsemester für zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge jeweils individuelle Immatrikulationsfristen; die Immatrikulation ist in diesen Fällen nur innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des Zulassungsbescheids möglich.
 2. ist bei Promotionen sowie der Einschreibung zum Praktischen Jahr ein Immatrikulationsantrag erforderlich, der während der gesamten Dauer des entsprechenden Semesters gestellt werden kann.
- (2) ¹Innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Frist sind folgende Dokumente jeweils vollständig einzureichen:
1. Ausdruck des im Campusmanagementsystem TUMonline abrufbaren Online-Formulars „Immatrikulationsantrag“ in handschriftlich unterschriebener Form, zum Abruf des Antragsformulars ist die vorherige Annahme des Studienplatzes im TUMonline Bewerberkonto erforderlich,
 2. amtlich beglaubigte¹ vollständige Kopie des Nachweises der Qualifikation (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3); bei vorzeitiger Aufnahme des Studiums gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG abweichend von Abs. 1 Nachreichung bis spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Aufnahme,
 3. amtlich beglaubigte vollständige Kopien von Zeugnissen bzw. Bescheinigungen über bereits abgelegte Hochschulprüfungen (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6); einer Beglaubigung bedarf es nicht, wenn die Prüfungen an der TUM abgelegt wurden,
 4. Nachweis über die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren (SOV) gemäß Art. 44 Abs. 5 BayHSchG, soweit für das beabsichtigte Studium ein solches vorgesehen ist; sofern festgestellt wird, dass die zweite Stufe des SOV zu absolvieren ist, ist die Teilnahme nach Abschluss des SOV von Seiten der TUM zu bestätigen,
 5. Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß § 199 a Abs. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in der jeweils geltenden Fassung
 6. ein Lichtbild neueren Datums,
 7. bei Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt bei Doppelstudium gemäß § 5 Abs. 3,
 8. gegebenenfalls bei Hochschulwechsel einen Bescheid über den weiterbestehenden Prüfungsanspruch (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 14) in amtlich beglaubigter vollständiger Kopie,
 9. für Studienbewerber und Studienbewerberinnen aus Staaten mit Akademischer Prüfstelle (APS) das Zertifikat (Original oder beglaubigte Kopie), welches durch die APS bei positivem Überprüfungsergebnis erteilt wird.

¹ Nähere Angaben zur ordnungsgemäßen Form der Beglaubigung sind den entsprechenden Hinweisblättern im Internet zu entnehmen.

²Innerhalb der gemäß Abs. 1 festgelegten Frist muss zudem der Zahlungseingang der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß Art. 95 BayHSchG (Studentenwerksbeitrag und Solidarbeitrag) erfolgen; der festgesetzte Betrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der TUM bestimmtes Konto zu entrichten.

§ 8

Versagung der Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach Art. 46 BayHSchG vorliegt. ²Sie soll versagt werden, wenn

1. Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet sind oder trotz Hinweises auf die Folgen nach § 7 und § 7 a nötige Angaben und Nachweise fehlen,
2. die zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester von einem geordneten Studienablauf her vorgesehene Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Abschnittsprüfung oder Mindestcreditsumme nicht nachgewiesen wird,
3. die Regelstudienzeit um mindestens zwei Semester überschritten ist,
4. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist,
5. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
6. für eine Studienbewerberin oder einen Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist,
7. eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
8. in einem verwandten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder aus zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beigebracht werden können.

³Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn sonstige in der Person der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers liegende schwerwiegende Gründe bestehen, die

1. einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen,
2. eine ernstliche Störung des Studienbetriebs befürchten lassen oder
3. eine ernstliche Verletzung der körperlichen Unversehrtheit von Mitgliedern der Technischen Universität München oder von Personen, die sich bestimmungsgemäß an der Technischen Universität München aufhalten, befürchten lassen.

(2) Auf Verlangen sind Nachweise entsprechend § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 14 vorzulegen.

§ 9 Studienplatztausch

- (1) ¹Ein Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studienplätzen bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen. ²Er soll so rechtzeitig beantragt werden, dass der Tausch bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn vollzogen ist. ³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme des Tausches.
- (2) Die Zustimmung zu einem Studienplatztausch, der gegen ein Versprechen eines Entgelts oder eines sonstigen vermögensrechtlichen Vorteils vereinbart wird, ist ausgeschlossen.
- (3) Die TUM stimmt einem Tausch grundsätzlich zu, wenn
 1. die am Tausch Beteiligten im selben Studiengang endgültig für das gesamte Studium zugelassen worden und für das selbe Semester immatrikuliert sind; ein Studienplatztausch für das erste Fachsemester ist grundsätzlich ausgeschlossen,
 2. die am Tausch Beteiligten einen im Wesentlichen gleichen, der Semesterzahl entsprechenden Studienfortschritt nachweisen,
 3. der Regeltermin zur Ablegung einer Prüfung gem. Art. 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 BayHSchG noch nicht verstrichen ist.

§ 10 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden der TUM müssen sich vor Beginn eines jeden Semesters zum Weiterstudium fristgemäß anmelden (Rückmeldung).
- (2) Form und Frist der Rückmeldung werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der TUM festgesetzt und über das Internet und im Campus Management System spätestens zu Vorlesungsbeginn des vorangehenden Semesters veröffentlicht.
- (3) Die Rückmeldung für das folgende Semester ist vollzogen durch die fristgemäße Bezahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge, § 7a Abs. 2 Nr. 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Wer aus nicht zu vertretenden Gründen die Rückmeldung innerhalb des in Abs. 2 genannten Zeitraums versäumt hat, erhält auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ²Nach Ablauf von fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn ist eine Rückmeldung ausgeschlossen (Ausschlussfrist).
- (5) Die Studierenden erhalten nach ordnungsgemäßer Rückmeldung ihre Dokumente gemäß § 5 Abs. 6 zum Download.

§ 11 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Die übrigen Rechte und Pflichten der Studierenden bleiben unberührt. ³Eine Beurlaubung wird in der Regel für ein Semester gewährt und soll insgesamt zwei Semester nicht überschreiten.
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich bei der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation des Center for Study and Teaching der TUM bis zum jeweiligen Vorlesungsbeginn zu stellen. ²Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der Antrag noch bis zu fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn gestellt werden (Ausschlussfrist). ³Die Gründe für die Beurlaubung

sind in dem Antrag anzugeben und durch geeignete Dokumente bei Antragstellung nachzuweisen. ⁴Die Nachweise sind entweder im Original oder in beglaubigter¹ Kopie beizufügen. ⁵Wenn die Voraussetzungen des Art. 51 BayVwVfG vorliegen, kann der Beurlaubungsantrag durch schriftliche Erklärung bis zum Ende des Semesters, für das die Befreiung ausgesprochen wurde, zurückgenommen werden.

- (3) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist mit Ausnahme der Beurlaubung im ersten Fachsemester in einem konsekutiven Masterstudiengang auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor auch nicht absehbar waren.
- (4) ¹Eine rückwirkende Beurlaubung ist ausgeschlossen. ²Im Studium zum Zwecke der Promotion ist eine Beurlaubung nur in den Fällen des § 12 Satz 1 Nr. 1 – 3 zulässig.
- (5) In geeigneten Fällen können Studierende auf Antrag anstelle einer Beurlaubung exmatrikuliert werden.
- (6) ¹Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der TUM nicht erbracht werden. ²Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. ³Im Falle einer Beurlaubung gemäß § 12 Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt Satz 1 nicht.
- (7) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungs-rechtlicher Regelungen nicht als Fachsemester.
- (8) ¹Wird nach einem Beurlaubungssemester ein Antrag auf Anrechnung gestellt und werden Leistungen im Umfang von mindestens 22 Credits angerechnet, erfolgt eine Höherstufung. ²Bei Teilzeitstudiengängen gilt Satz 1 entsprechend, wobei bei einem Teilzeitstudiengang 50 % eine Höherstufung ab einer Anrechnung von mindestens 11 Credits und bei einem Teilzeitstudiengang 66% eine Höherstufung ab einer Anrechnung von mindestens 15 Credits erfolgt. ³Bei besonderen Studiengangskonstellationen (z.B. Intensivstudiengang) kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation abweichend von Satz 1 und 2 entsprechend angepasste Credits für die Höherstufung festlegen.⁴Der Anrechnungsantrag für die im Beurlaubungssemester erbrachten Leistungen darf nur einmal in dem der Beurlaubung folgenden Fachsemester an der TUM gestellt werden.

§ 12 Beurlaubungsgründe

¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung gem. Art. 48 Abs. 2 BayHSchG sind insbesondere:

1. Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert, nachzuweisen durch ärztliches bzw. auf Verlangen vertrauensärztliches Attest,
2. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Mutterschutz oder für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Elternzeit begründen; nachzuweisen durch die Kopie des Mutterpasses bzw. nach Geburt des Kindes durch eine Kopie der Geburtsurkunde,
3. Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz- Pflege ZG) von 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 in der jeweils geltenden Fassung ist, nachzuweisen durch eine Kopie des Pflegestufenbescheids sowie einer Vollmacht der oder des Pflegebedürftigen und einer ärztlichen Bestätigung über die betreuende Person,
4. Studium an einer Hochschule im Ausland, nachzuweisen durch die Bestätigung des International Center der TUM oder einer oder eines Auslandsbeauftragten der Fakultät

¹ nähere Angaben zur ordnungsgemäßen Form der Beglaubigung sind den entsprechenden Hinweisblättern im Internet zu entnehmen

oder eine Aufnahmebestätigung der ausländischen Hochschule über den Aufenthaltszeitraum,

5. In Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule (nachzuweisen durch eine Kopie des Praktikumsvertrages, sowie einer Bestätigung der Fakultät) oder im Einzelfall die Absolvierung eines freiwilligen Praktikums oder einer vergleichbaren Aktivität (nachzuweisen durch eine Kopie des Praktikantenvertrages bzw. Bestätigung über die Tätigkeit, sowie einer schriftlichen Zustimmung der Fakultät); die Praktika müssen jeweils mindestens die Hälfte der Vorlesungszeit beanspruchen,
6. Unternehmensgründung, nachzuweisen durch einen HGB-Auszug bzw. falls noch nicht vorhanden, einen Entwurf eines Businessplans und positiver Stellungnahme von TUMforTE.

²Andere Gründe werden im Einzelfall geprüft; § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Exmatrikulationsgründe

- (1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG).
- (2) Studierende sind
 1. auf Antrag oder
 2. in den in Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG genannten Fällen oder
 3. wenn der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG nicht innerhalb eines Jahres nach Zulassung vorgelegt wird zu exmatrikulieren.
- (3) Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG nicht mehr vorliegen, in den Fällen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG spätestens nach drei Jahren.
- (4) Bei Exmatrikulation innerhalb eines laufenden Semesters ist mit dem Antrag auf Exmatrikulation bzw. unverzüglich nach Eintritt des Exmatrikulationsgrundes die Student Card an die Abteilung Bewerbung und Immatrikulation des Center for Study and Teaching zurückzugeben.

§ 14

Exmatrikulation auf Antrag

¹Der Antrag auf Exmatrikulation soll unter Verwendung des bei der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation des Center for Study and Teaching der TUM erhältlichen oder auf der Homepage downloadbaren Formblattes erfolgen. ²Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation. ³Die Exmatrikulation erfolgt in diesem Fall zum Tage der Antragstellung; ggf. bereits begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben hiervon unberührt.

C) Bestimmungen für Gaststudierende

§ 15 Immatrikulation

- (1) ¹Wer einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen will, wird auf Antrag als Gaststudierende oder Gaststudierender immatrikuliert. ²Wem als Schülerin oder Schüler gem. Art. 42 Abs. 3 BayHSchG die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen gestattet ist, wird dafür als Gaststudierende oder Gaststudierender immatrikuliert.
- (2) Eine Immatrikulation in Unterrichtsveranstaltungen des Studienganges Medizin sowie in Unterrichtsveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge, bei denen ein Laborplatz oder sonstiger Arbeitsplatz benötigt wird, ist ausgeschlossen
- (3) ¹Trotz erfolgter Immatrikulation ist ein Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze von Studierenden der TUM in Anspruch genommen werden. ²Dies gilt nicht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer anderen Universität als Studierende oder Studierender immatrikuliert ist, die Lehrveranstaltung an der anderen Universität nicht angeboten wird und der Besuch der Lehrveranstaltung an der TUM zum Abschluss des Studiums erforderlich ist oder wenn die Teilnahme aufgrund einer Vereinbarung zwischen der TUM und einer anderen Hochschule oder aufgrund einer Rechtsverordnung des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgt.
- (4) ¹Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ²Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG Lehrveranstaltungen der Hochschule besuchen. ³Gaststudierende werden nicht Mitglieder der TUM.

§ 16 Antrag auf Immatrikulation, Vornahme der Immatrikulation, Exmatrikulation

- (1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender ist elektronisch unter Verwendung des im Campusmanagementsystem TUMonline abrufbaren Online-Formulars für das Wintersemester in der Zeit vom 15. September bis 15. Oktober und für das Sommersemester in der Zeit vom 15. März bis 15. April zu stellen. ²Im Immatrikulationsantrag sind Unterrichtsveranstaltungen mit Titel, Nummer der Lehrveranstaltung sowie der Anzahl der jeweiligen Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. ³Das Gaststudium kann im Umfang von bis zu 5 SWS, 5-8 SWS oder mehr als 8 SWS aufgenommen werden. ⁴Dem Antrag sind folgende Unterlagen jeweils vollständig elektronisch beizufügen:
 1. Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen,
 2. die für den Besuch der im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsnachweise (Art. 42, 43, 44, 45, 50 BayHSchG in Verbindung mit § 35 QualV),
 3. im Falle der Immatrikulation von Schülerinnen und Schülern der Nachweis über das einvernehmliche Urteil von Schule und Hochschule gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2.
- (2) ¹Eine positive Entscheidung mit der Aufforderung zur Annahme des Studienplatzes als Gaststudierende oder Gaststudierender wird durch Zulassungsbescheid bekannt gegeben. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid. ³Nach Annahme des Studienplatzes als Gaststudierende oder Gaststudierender ist die Zahlung der fälligen Gebühren bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn erforderlich. ⁴Im Anschluss erfolgt die Immatrikulation als

Gaststudierende oder Gaststudierender. ⁵Die auf ein Semester befristete Bescheinigung der TUM über die Immatrikulation mit den zu besuchenden Lehrveranstaltungen wird im Campusmanagementsystem TUMonline zum Abruf bereitgestellt.

- (3) ¹Die Versagung der Immatrikulation des oder der Gaststudierenden bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG. ²§ 7 Abs. 6 gilt entsprechend. ³Für die Exmatrikulation gelten §§ 13, 14 entsprechend.

D) Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 17 *)

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

¹Diese Satzung tritt zum Sommersemester 2014 in Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt tritt die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München vom 30. März 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Mai 2012, außer Kraft. ³Die 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2016 in Kraft.

- *) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 9. Januar 2014. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.